

Satzung des Vereins „Farven 20 11 e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Farven 20 11". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Farven.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung der Jugend-, Kultur-, Heimatpflege und des Sports insbesondere durch den Betrieb und der Unterhaltung des Naturspiel- und Wasserparks in Farven.
- (2) Die Organisation und Durchführung und Beteiligung von Veranstaltungen der Jugendpflege, der Heimatpflege, der Kultur-,
pflege und des Sports.
- (3) Beteiligung an regionalen und überregionalen Veranstaltungen der Jugend-,
Kultur- und Heimatpflege.
- (4) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (5) Die mildtätige Hilfe im Sinne des § 53 AO.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2011.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.

(3) Das Mindestalter zur Mitgliedschaft beträgt 16 Jahre.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder

Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Bereits eingezahlte Beiträge verbleiben im Vereins-

vermögen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund

vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied

schuldhaft und wissentlich in grober Weise die Interessen des Vereins

verletzt, oder den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Über den Ausschluss

entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der erweiterte Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Kassenführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie zusätzlich aus dem 2. Kassenführer, den Schriftführern sowie aus mindestens zwei, höchstens acht Beisitzern. Die genaue Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann den Beisitzern Ämter zuweisen.

(3) Einer der beiden Beisitzer ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Farven. Der andere Beisitzer ist ein weiteres Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Farven, welches durch den Gemeinderat bestimmt wird. Im Übrigen werden der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Die reguläre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand, dessen Amtszeit verstrichen ist, amtiert bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

(4) Zur Erreichung des Vereinszieles setzt der erweiterte Vorstand Arbeitsgruppen ein. Der Vorsitzende jeder Arbeitsgruppe muss ein Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

(5) Planungen der Arbeitsgruppen für das folgende Jahr, sind dem erweiterten Vorstand zur Veröffentlichung bis zum Ende des laufenden Jahres vorzulegen.

(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haften für in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit verursachte Schäden nur, sofern diese durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzung verursacht wurden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB lädt schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands und dessen Entlastung

(b) Genehmigung des Haushaltsjahres für das kommende Geschäftsjahr

(c) Wahl des Vorstands nach § 8 Abs. 3 S. 3 dieser Satzung.

(d) Wahl von 2 Kassenprüfer/in

(e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags

(f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Versammlungsleiter ist der Vereinsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

(5) Gewählt und abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Satzungsänderungen müssen mit 75 % Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen und

Ergänzungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem

Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom erweiterten Vorstand ohne Mitglieder-

versammlung umgesetzt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern

spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt

zu geben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März eines Jahres im Voraus fällig.

Der erste Jahresbeitrag beträgt 35 € für einen Erwachsenen, und 50 € für zwei Erwachsene, die im selben Haushalt leben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zukünftige Geschäftsjahre abweichende Beiträge festsetzen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann aus begründetem Anlass einzelne Mitglieder für einzelne Geschäftsjahre von der Beitragszahlung befreien oder Beitragsschulden erlassen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

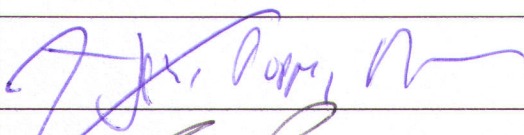
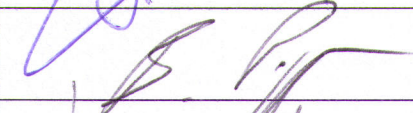
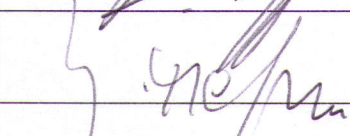
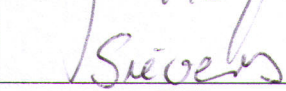
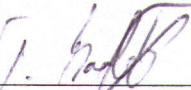
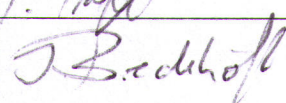
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Farven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit

Die Satzung des Vereins "Farven 20 11" ist auf der Gründungsversammlung am 29. März 2011 in Farven beschlossen worden und tritt am Tag darauf in Kraft.

Satzung geändert am 07.07.2011

Farven, den 07.07.2011

Name in Blockschrift	Unterschrift
JENS POPPE	
Bernhard Poppe	
Joachim Heffen	
Sabine Sievers	
Thomas Bredenhöft	
Jvonne Bredenhöft	

Corinna Dittmer	C. Dittmer